



STADT AKEN (ELBE) DER BÜRGERMEISTER

Aken (Elbe), 24.11.2021
Bürgerinformation Nummer 25/2021

Strenge Hygienemaßnahmen sowie 3G-Nachweispflicht für öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen im Saal des Schützenhauses ab dem 25.11.2021

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

die stark ansteigenden Inzidenzzahlen und die damit verbundenen Maßnahmen zur Eindämmung des SARS-CoV-2-Virus machen eine flächendeckende Einhaltung von Hygieneregeln sowie eine 3G-Nachweisstrategie unabdingbar, um die vierte Welle der Corona-Pandemie zu brechen.

Gemäß der Fünfzehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 des Landes Sachsen-Anhalt (**15. SARS-CoV-2-EindV LSA**) vom 23.11.2021 gelten bis auf Widerruf folgende Hygieneregeln für alle öffentlichen und nichtöffentlichen Veranstaltungen, die im Saal des Schützenhauses Aken (Elbe), Schützenplatz 2, stattfinden:

- **Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes**
 - ab dem **Betreten des Veranstaltungsgebäudes**, auch während der Versammlungen / Sitzungen **am Platz**.
 - Für Redebeiträge innerhalb von Versammlungen / Sitzungen kann der Mund-Nasen-Schutz am Rednerpult bzw. am Platz abgenommen werden.
- **Nachweispflicht gemäß der 3G-Regeln (getestet, geimpft, genesen)**
 - Ein gültiger **Impf- bzw. Genesenennachweis** muss am Eingang des Veranstaltungsgebäudes **unaufgefordert** dem Personal **vorgezeigt** werden.
 - Nicht geimpfte bzw. nicht genesene Personen müssen am Eingang des Veranstaltungsgebäudes dem Personal unaufgefordert gemäß § 2 Abs. 1 der 15. SARS-CoV-2-EindV LSA eine schriftliche oder elektronische Bescheinigung über einen **negativen PoC-Antigen-Test (Schnelltest)**, der nicht älter als **24 Stunden** ist, oder eine schriftliche oder elektronische Bescheinigung über eine negative Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (**PCR, PoC-PCR**), die nicht älter als **48 Stunden** ist, vorlegen.
 - Einen Antigen-Test zur Eigenanwendung (**Selbsttest**) kann **vor Ort unter Beaufsichtigung** des Personals vorgenommen werden.
- **Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen**
 - soweit möglich und zumutbar,
 - beim gemeinschaftlichen Gesang gilt dies unter der Maßgabe eines Mindestabstands von 2 Metern zu anderen Personen.
- **verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime**
 - einschließlich regelmäßigen Lüftens in geschlossenen Räumen.
 -



STADT AKEN (ELBE) DER BÜRGERMEISTER

Aken (Elbe), 24.11.2021
Bürgerinformation Nummer 25/2021

➤ **Vermeidung von Ansammlungen, insbesondere Warteschlangen.**

Personen, die ihren Impf- bzw. Genesenenstatus nicht belegen können oder wollen, müssen einen Testnachweis gemäß 2 Abs. 1 der 15. SARS-CoV-2-EindV LSA erbringen und am Eingang des Gebäudes dem Personal unaufgefordert vorgezeigen.

Personen mit typischen Symptomen einer Infektion mit dem neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 kann der Zutritt zum Gebäude nicht gewährt werden.

Mit den besten Grüßen

Jan-Hendrik Bahn
Bürgermeister Stadt Aken (Elbe)